

Freiburg im Breisgau, den 9. August 2004

Inhalt: Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg. — Kommission für Kunst und Kultur in der Erzdiözese Freiburg (Kunstkommission). — Errichtung von Seelsorgeeinheiten.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 392

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, seine Eignung zur eigenständigen nebenberuflichen Tätigkeit als katholischer Kirchenmusiker* (Organist und Chorleiter) nachzuweisen.

§ 2

Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die Prüfungsleistungen (vgl. § 12) stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

§ 3

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Prüfungsort ist in der Regel Freiburg. Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an anderen Orten abgenommen werden. Dieses gilt für zentrale wie dezentrale Prüfungen. Dezentral werden die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Chorpraktisches Klavierspiel geprüft.

(2) Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss ist der 15. Juni.

(3) Prüfungszeit und Prüfungsort ergeben sich aus den vom Amt für Kirchenmusik bzw. in dessen Auftrag erstellten Prüfungsplänen für die zentralen und dezentralen Prüfungen. Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstag, Prüfungsort oder Prüfungszeit besteht seitens des Prüflings nicht.

§ 4

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

a) Tonsatz	120 Min.
b) Gehörbildung	60 Min.

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

a) Liturgik	15 Min.
b) Singen und Sprechen	15 Min.
c) Gregorianischer Choral	15 Min.
d) Deutscher Liturgiegesang	10 Min.
e) Chorleitung	30 Min.
f) Liturgisches Orgelspiel	10 Min.
g) Orgelliteraturspiel	20 Min.
h) Klavierspiel	10 Min.
i) Tonsatz	15 Min.
k) Gehörbildung	10 Min.
l) Chorpraktisches Klavierspiel	10 Min.
m) Musikgeschichte	10 Min.
n) Orgelkunde	10 Min.

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

(5) Der Prüfling darf die Prüfung in Teilen ablegen. Die Prüfung muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

* Der Begriff umfasst immer „Kirchenmusikerin“ und „Kirchenmusiker“.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Dieser entscheidet darüber, ob die Prüfung bestanden ist sowie in den übrigen in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) dem Referenten für Liturgie im Erzbischöflichen Ordinariat (Prüfungsvorsitzender),
- b) dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik (stellvertretender Prüfungsvorsitzender),
- c) dem Domkapellmeister,
- d) mindestens zwei Bezirkskantoren, die vom Prüfungsvorsitzenden berufen werden.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Für die Ablegung der einzelnen Fachprüfungen (§ 4 Abs. 2 und 3) werden Prüfungskommissionen gebildet, die für jedes Fach aus mindestens zwei Fachprüfern bestehen. Der Prüfungsvorsitzende bestellt die Fachprüfer in der Regel aus dem Kreis der Bezirkskantoren. Kirchenmusiker, die im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariates als Lehrkräfte tätig sind (B-Kirchenmusiker mit diözesanem Unterrichtsauftrag), können als Fachprüfer hinzugezogen werden.

(2) Die Fachprüfer legen unmittelbar nach der Prüfung die Note im betreffenden Fach fest. Werden für die Prüfung wegen der Zahl der Prüflinge mehrere Prüfungskommissionen gebildet, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unter den Fachprüfern sein.

(3) Die Fachprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Prüfungsverlauf

(1) Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Eine Prüfungskommission beaufsichtigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Besondere Vorkommnisse bei den Klausuren sind schriftlich festzuhalten.

(2) Für die Erst- und Zweitkorrektur der schriftlichen Arbeiten werden zwei Fachprüfer benannt. Die schriftlichen Arbeiten werden nach § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. Bei abweichender Benotung entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die beauftragten Fachprüfer. Einer der Fachprüfer führt das Protokoll. Können sich die Fachprüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsvorsitzende nach gemeinsamer Beratung mit der betreffenden Prüfungskommission.

(4) Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält

- a) die Namen der Fachprüfer und den Namen des Prüflings,
- b) Prüfungsort und Prüfungsdatum,
- c) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
- d) die Unterschrift der Fachprüfer,
- e) ggf. die Schlussentscheidung (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 8 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche; in begründeten Ausnahmefällen die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die Mitglied in der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) ist;
- b) das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 18. Lebensjahr; für die Ablegung einer Teilprüfung (vgl. § 4 Abs. 5) genügt das vollendete 16. Lebensjahr;
- c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - aa) Unterricht in einem der Bezirkskantorate der Erzdiözese Freiburg oder
 - bb) Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut oder
 - cc) Privatstudium.

(2) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in einzelnen Fächern befreit werden, sofern die Anforderungen und Prüfungsinhalte denen der C-Prüfung entsprochen haben und ein mindestens befriedigendes Ergebnis erreicht wurde. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft das Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden.

(3) Im Falle eines Privatstudiums muss der Bewerber beim zuständigen Bezirkskantor eine Eignungsprüfung ablegen, zu der ein weiterer Bezirkskantor hinzuzuziehen ist.

§ 9 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.

§ 10 Meldung zur Prüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur C-Prüfung ist jeweils bis zum 15. Juni mit den allgemeinverbindlichen Formblättern über den zuständigen Bezirkskantor an das Amt für Kirchenmusik, Schoferstraße 4, 79098 Freiburg, einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors als Nachweis über für die Prüfung ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse, im Fall einer anderweitigen Ausbildung (vgl. § 8 Abs. 2) auch Unterlagen der besuchten Ausbildungsstätte;
- b) eine Liste von 18 im Laufe der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. g), beginnend mit den vom Prüfling selbst gewählten Werken;
- c) eine Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. h).

(3) Gegebenenfalls ist der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits Gegenstand einer anderen Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 8 Abs. 2).

(4) Im Falle eines Privatstudiums sind dem Gesuch ein Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung sowie über die kirchenmusikalischen Tätigkeiten und ein pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers beizufügen.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt für Kirchenmusik; in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchst. a) zweiter Halbsatz das Erzbischöfliche Ordinariat. Das Amt für Kirchenmusik benachrichtigt den Bewerber schriftlich sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit. Wenn eine der in den §§ 8 und 10 ge-

nannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bewerber kann sich bei Versagung der Zulassung an das Erzbischöfliche Ordinariat wenden. Dieses entscheidet endgültig über die Zulassung.

(2) Mit der Zulassung teilt das Amt für Kirchenmusik dem Bewerber mit, welche Orgelwerke er aus der mit der Meldung zur Prüfung vorgelegten Liste vortragen soll (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. g). Ebenso gibt es die vorzubereitenden Aufgaben für die Fächer Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang und Chorleitung / Chorpraktisches Klavierspiel bekannt (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. c, d, und e).

(3) Unmittelbar nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr (vgl. § 9) zur Zahlung fällig.

§ 12 Prüfungsanforderungen

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung.

- a) Tonsatz:
 - Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied aus dem „Gotteslob“;
 - zweistimmige Cantus-firmus-Bearbeitung.
- b) Gehörbildung:
 - Einstimmiges Musikdiktat (melodisch-rhythmisch);
 - zweistimmiges Musikdiktat (linear mit komplementärem Rhythmus);
 - vierstimmiges Musikdiktat (erweiterte Kadenz).

(2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

- a) Liturgik:
 - Sinn, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen;
 - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres;
 - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
- b) Singen und Sprechen:
 - Vortrag eines geistlichen Liedes oder eines Gesanges aus dem „Gotteslob“;
 - Vortrag eines biblischen Textes;
 - Kenntnis der chorischen Stimmbildung;
 - Grundkenntnisse von Stimmbildung, Probenmethodik und Literatur für Kinderchor.

- c) Gregorianischer Choral:
- Vortrag eines Gregorianischen Gesanges, der vom Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekannt gegeben wird;
 - Vomblattsingen eines einfachen Gregorianischen Gesanges;
Grundkenntnisse der Gregorianik.
- d) Deutscher Liturgiegesang:
- Vortrag eines Kantorengesanges; die Aufgabe gibt das Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekannt;
 - Vomblattsingen eines Psalms aus dem „Gotteslob“;
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen sowie deren Anwendung im Gottesdienst.
- e) Chorleitung:
- Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes;
 - Einstudieren einer dem Chor unbekanntem mehrstimmigen Komposition;
 - Einüben eines syllabischen Gregorianischen Gesanges oder eines einfachen einstimmigen unmensurierten deutschen Liturgiegesanges; die Aufgaben gibt das Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekannt.
- f) Liturgisches Orgelspiel:
- Vorbereitet: Spielen eines eigenen oder aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“ entnommenen Begleitsatzes (zwei Strophen) mit entsprechendem Vorspiel und einer Strophe mit der Choralmelodie auf gesondertem Manual sowie mindestens zwei weiteren verschiedenen Cantus-firmus-Bearbeitungen eigener Wahl zu dem gleichen Lied (Vor-, Zwischen- oder Nachspiel);
 - Vomblattspiel: Eigener oder aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“ entnommener Begleitsatz zu einem Lied, Psalm oder lateinischen Gesang mit einfacher Intonation.
- g) Orgelliteraturspiel:
- Vorspiel von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen im Schwierigkeitsgrad einer Choralbearbeitung aus dem „Orgelbüchlein“ von J. S. Bach; Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von 15 weiteren Stücken; zwei Werke wählt der Prüfling aus seiner Repertoire-Liste von 18 Stücken bei der Anmeldung zur Prüfung aus, mindestens ein weiteres Werk aus dieser Liste gibt das Amt für Kirchenmusik dem Prüfling sechs Wochen vorher bekannt.
- h) Klavierspiel:
- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeits-
- grad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach oder der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik, darunter ein polyphones Stück.
- i) Tonsatz (praktisch):
- Spielen erweiterter Kadenz;
 - Harmonisieren eines Liedes aus dem „Gotteslob“;
 - Analyse einfacher harmonischer Verläufe;
 - Spielen eines einfachen bezifferten Basses.
- k) Gehörbildung (praktisch):
- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen;
 - Intonationsangaben mit der Stimmgabel;
 - Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.
- l) Chorpraktisches Klavierspiel:
- Die im Fach Chorleitung aufgegebenen mehrstimmigen Kompositionen;
 - Vomblattspiel einer leichten vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln auf mindestens drei Systemen;
 - Harmonisieren eines einfachen Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen (vorbereitet).
- m) Musikgeschichte:
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke;
 - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen;
 - Kenntnis einfacher, für die Liturgie geeigneter Chor- oder Orgelliteratur.
- n) Orgelkunde:
- Technische Anlage der Orgel;
 - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen;
 - Namen, Einteilung und Verwendung der Register;
 - Pflege der Orgel.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Zwischennoten (halbe Noten) werden nur im Bereich von „sehr gut“ bis „ausreichend“ vergeben. Dies gilt für Gesamt- und Einzelnoten. Die Zwischennoten lauten:

sehr gut bis gut	= 1 – 2
gut bis befriedigend	= 2 – 3
befriedigend bis ausreichend	= 3 – 4

(3) Bei der Berechnung der Note in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung wird die schriftliche Prüfung zweifach und die mündliche einfach gewertet.

(4) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muss mindestens „ausreichend“ als Gesamtnote erzielt werden.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die in § 4 Abs. 3 genannten Fächer unterschiedlich gewertet.

Gruppe 1 (dreifach):

Chorleitung (e), Liturgisches Orgelspiel (f), Orgelliteraturspiel (g);

Gruppe 2 (zweifach):

Liturgik (a), Singen und Sprechen (b), Gregorianischer Choral (c), Deutscher Liturgiegesang (d), Klavierspiel (h), Tonsatz (i), Gehörbildung (k), Chorpraktisches Klavierspiel (l);

Gruppe 3 (einfach):

Musikgeschichte (m), Orgelkunde (n).

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 5 gewerteten Einzelnoten. Diese werden wie folgt erteilt:

- die Note 1 bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,24
- die Note 1 – 2 bei einem Durchschnitt von 1,25 bis 1,74
- die Note 2 bei einem Durchschnitt von 1,75 bis 2,24
- die Note 2 – 3 bei einem Durchschnitt von 2,25 bis 2,74
- die Note 3 bei einem Durchschnitt von 2,75 bis 3,24
- die Note 3 – 4 bei einem Durchschnitt von 3,25 bis 3,74
- die Note 4 bei einem Durchschnitt von 3,75 bis 4,24
- die Note 5 bei einem Durchschnitt von 4,25 bis 5,24
- die Note 6 bei einem Durchschnitt von 5,25 bis 6,00

(7) Die Note „ungenügend“ in einem einzigen Fach bzw. die Note „mangelhaft“ in zwei und mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer des § 12 Abs. 2 Buchst. a, b, c, d, e, f, und g. Die Note „mangelhaft“ in den Fächern des § 12 Abs. 2 Buchst. h, i, k, l, m und n schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch die Note „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.

(8) Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Prüfungsvorsitzende den Prüflingen das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 14

Abschluss und Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (vgl. § 13 Abs. 7) kann in denjenigen Fächern, in denen die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ erzielt wurden, bei der nächstjährigen Prüfung wiederholt werden.

(2) Wird auch in der Wiederholungsprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wobei Fächer, die mindestens mit „befriedigend“ benotet wurden, angerechnet werden.

(4) Für alle Wiederholungsprüfungen gelten die in den §§ 3, 8, 10 und 11 genannten Regelungen.

(5) Die Prüfungsgebühr (§ 9) ist bei der Wiederholungsprüfung jeweils neu zu entrichten.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung

(1) Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Falls der Prüfling ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 16

Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden. Nicht erwähnt werden Teil- und Wiederholungsprüfungen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Prüfungsvorsitzenden, vom Generalvikar sowie dem verantwortlichen Leiter der Ausbildung unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung vom 9. November 1994 (ABl. S. 476) außer Kraft.

(2) Für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Dezember 2004 ihre C-Ausbildung begonnen haben, gelten die bisherigen Prüfungsanforderungen.

Freiburg im Breisgau, den 8. Juli 2004

✠ Robert Zollbroch

Erzbischof

Nr. 393

Kommission für Kunst und Kultur in der Erzdiözese Freiburg (Kunstkommission)

Rahmenordnung

Theologischer Hintergrund

Zwischen Religion und Kunst besteht in allen Kulturen ein enges Wechselverhältnis. Immer schon haben Menschen ihren Glauben in Werken der Kunst ausgedrückt. Die Begegnung mit Kunst vermag tiefe Erfahrungen der Transzendenz zu eröffnen und einen Weg zum Glauben zu erschließen.

In radikaler Abgrenzung zu den Religionen der Umwelt verwehrt das Bilderverbot des Dekaloges (vgl. Ex 20,4) jede Verwechslung oder Vermischung des welttranszendenten Gottes mit innerweltlichen Realitäten oder menschlichen Vorstellungen. Diese Unterscheidung gilt

unverändert, auch wenn die Kirche – anders als Judentum und Islam – das Bilderverbot nicht im Sinn eines Ausschlusses jeglicher bildlichen Darstellung versteht.¹

Über lange Zeit waren religiöse Bilder ein primäres Medium der Glaubensunterweisung. Hier konnten die zahlreichen Menschen, die des Lesens nicht mächtig waren, die Ereignisse der Heilsgeschichte und das Leben der Heiligen sinnlich wahrnehmen und verinnerlichen (Armenbibel). Seit etlichen Jahren ist ein erneuter Trend weg vom Wort und hin zum Bild zu beobachten, dem jedoch durchaus auch kritisch zu begegnen ist.

Pastorale Relevanz

Über viele Jahrhunderte hat der christliche Glaube das kulturelle Leben des Abendlandes umfassend geprägt. Der Beginn der Neuzeit markiert das Zerbrechen des geschlossenen Kosmos einer christlichen Kultur. Geleitet vom Streben nach Emanzipation und Autonomie menschlichen Daseins entwickelte sich eine profane Kultur außerhalb oder sogar gegen Glauben und Kirche, in der einerseits zahlreiche christliche Gehalte in säkularer Form weiter tradiert werden, die aber andererseits mit der Trennung von ihrem Ursprung den Bezug zur Transzendenz verlor bzw. heimatlos und umherschweifend werden ließ. Zugleich stellen die zahllosen Zeugnisse religiöser Kunst in den Museen und die Stadt- und Ortsbilder prägenden Kirchenbauten auch heute eine zeichenhafte Erinnerung an die christlichen Quellen der abendländischen Kultur dar.

Es ist eine der Aufgaben einer neuen missionarischen, evangelisierend in die Gesellschaft hineinwirkenden Pastoral, den „Bruch zwischen Evangelium und Kultur“, den Papst Paul VI. als „das Drama unserer Zeitepoche“ bezeichnet hat, zu überbrücken (Apostolisches Schreiben *Evangelii Nuntiandi*, 20). Dies wird um so eher gelingen, je deutlicher die Eigenwertigkeit und Eigenständigkeit von Kunst und Kultur (vgl. GS 36) gewahrt werden.

Es gilt, die zahlreichen Werke religiöser Kunst, die in den Kirchen zu finden sind, in Verkündigung und Pastoral einzubeziehen und zugleich die Glaubensbotschaft der an profanen Orten (Museen u. a.) befindlichen Kunstwerke neu zu erschließen. Gerade auch die moderne, abstrakte Kunst ermöglicht die Auseinander-

¹ Das II. Konzil von Nizäa hat 787 nach dem Bilderstreit entschieden, dass „in den heiligen Kirchen Gottes, auf den heiligen Geräten und Gewändern, Wänden und Tafeln, Häusern und Wegen, ebenso wie die Darstellung des kostbaren und lebendigmachenden Kreuzes die ehrwürdigen und heiligen Bilder – seien sie aus Farben, Stein oder sonst einem geeigneten Material – anzubringen“ seien (DH 600).

setzung mit den letzten Fragen der menschlichen Existenz. Dies gilt in entsprechender Weise auch für den Bereich der Musik mit ihren eigenen künstlerischen Möglichkeiten. Lebenswirklichkeit wird vom Menschen über die Sinne wahrgenommen. Insofern brauchen Religion und Glaube Musik, Duft, Architektur und Malerei, um sich gleichsam öffnen und vermitteln zu können. Kunst in der Kirche soll deshalb bewegen, sprechen, offen-baren, anstoßen ...

Zielsetzung

Die *Kommission für Kunst und Kultur in der Erzdiözese Freiburg*² verfolgt primär eine pastorale Zielsetzung und ist gerade deshalb auf fachliche Kompetenz angewiesen. Ziel ist es, im Sinne einer missionarischen und evangelisierenden „Pastoral der Öffentlichkeit“ den Raum von Kunst und Kultur in der Gesellschaft mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen und aus dem Evangelium heraus zu durchdringen. Es geht darum, das kirchliche Leben für die künstlerischen Ausdrucksformen unserer Zeit zu öffnen und zugleich das künstlerische Schaffen durch die Botschaft des Evangeliums zu inspirieren. Die Kommission arbeitet darauf hin, die überkommene christliche Kunst ebenso wie die zeitgenössische Kunst für Verkündigung und Pastoral zu erschließen.

Dies gilt für alle Bereiche der Kunst, wobei für das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese eine eigene Kommission besteht. Zwischen Kunst- und Baukommission bestehen regelmäßige Kontakte, die es ermöglichen, künstlerisch relevante Fragen des kirchlichen Bauens in der Erzdiözese gemeinsam zu verantworten.

Aufgaben

- Die Kommission berät den Erzbischof im Sinne der o. g. Zielsetzung und unterbreitet in diesem Rahmen konkrete Vorschläge.
- Die Kommission beobachtet das zeitgenössische künstlerische Schaffen, insbesondere im Bereich der Erzdiözese Freiburg.
- Die Kommission regt die Erschließung der im Bereich der Erzdiözese vorhandenen christlichen Kunst für Verkündigung und Pastoral an. Sie unterstützt entsprechende Schritte zur Umsetzung und begleitet örtliche Initiativen im Bereich der Erzdiözese Freiburg.

² Vgl. Cann. 1189 und 1216 CIC und die Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz *Kunst und Kultur in der theologischen Aus- und Fortbildung* (1993; Arbeitshilfen 115) und *Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe* (1996; Arbeitshilfen 132).

- Die Kommission wirkt auf eine Sensibilisierung insbesondere der hauptamtlich in der Pastoral Tätigen und der Religionslehrer/innen für die Dimensionen von Kunst und Kultur hin.
- Die Kommission unterhält Kontakte zu den Hochschulen für bildende Kunst, Musik und Gestaltung, zu Museen und anderen Einrichtungen des künstlerischen Lebens.
- Sie stellt durch geeignete Veranstaltungen oder Einrichtungen Kontakte zu Kunstschaaffenden im Bereich der Erzdiözese her.³ Dabei sind vor allem die Großstädte im Blick, in denen auch künstlerische Hochschulen angesiedelt sind (Integration der Kunstarbeit in die City-Pastoral).

Zusammensetzung

Zur Kommission gehören vom Erzbischof berufene sowie von der Kommission kooptierte Mitglieder.

a) Berufene Mitglieder

- Ein vom Erzbischof berufenes Mitglied der Ordinariatssitzung (Vorsitzender).
- Ein Angehöriger der Vereinigung christlicher Künstler in der Erzdiözese Freiburg.
- Der Ordinarius für Christliche Archäologie und Kunstgeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg.
- Der Leiter der Abteilung VII Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzbischöflichen Ordinariates.
- Weitere vom Erzbischof berufene Personen.

b) Kooptierte Mitglieder

Die Kommission kann bis zu fünf Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen Schaffensbereichen kooptieren. Dabei sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Kunstgattungen berücksichtigt werden.

c) Geschäftsführung

Die Geschäfte der Kommission werden vom Sekretariat des Vorsitzenden geführt.

³ Als Anhaltspunkt kann der in anderen Diözesen traditionelle „Aschermittwoch der Künstler“ dienen. Entsprechende Veranstaltungen sind polyzentrisch an den verschiedenen zentralen Orten der Erzdiözese einzusetzen.

Amtsblatt

Nr. 21 · 9. August 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 9. August 2004

Die Kommission wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Nach Ablauf des vierten Jahres ist dem Erzbischof ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Freiburg im Breisgau, am Fest des Seligen Markgrafen Bernhard von Baden, dem 15. Juli 2004



Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 394

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 22. Juni 2004 die *Seelsorgeeinheit Heidelberg Mitte*, bestehend aus den Pfarreien Heilig Geist Heidelberg und St. Laurentius Heidelberg (Schlierbach), Dekanat Heidelberg, zum 1. Juli 2004 errichtet und Pfarrer Dr. Klaus von Zedtwitz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 22. Juni 2004 die *Seelsorgeeinheit Immenstaad*, bestehend aus den Pfarreien St. Jodokus Immenstaad, Mariä Himmelfahrt Immenstaad-Kippenhausen, St. Gangolf Friedrichshafen-Kluftern und St. Johann Baptist Hagnau, Dekanat Linzgau, zum 1. Juli 2004 errichtet und Pfarrer

Wolfgang Demling zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juli 2004 die *Seelsorgeeinheit Singen*, bestehend aus den Pfarreien Herz Jesu, St. Peter und Paul, St. Elisabeth, St. Joseph und Liebfrauen Singen, Dekanat Westlicher Hegau, zum 26. September 2004 errichtet und Pfarradministrator Ewald Beha zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Juli 2004 die *Seelsorgeeinheit March*, bestehend aus den Pfarreien St. Gallus March-Hugstetten, St. Pankratius March-Holzhausen und St. Vincentius March-Neuershausen, Dekanat Breisach-Endingen, zum 18. Juli 2004 errichtet und Pfarrer Thomas Schwarz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Juli 2004 die *Seelsorgeeinheit Stühlingen*, bestehend aus den Pfarreien Hl. Kreuz Stühlingen, St. Fridolin Stühlingen-Bettmaringen, St. Nikolaus Stühlingen-Lausheim, St. Martin Stühlingen-Schwaningen und St. Konrad Stühlingen-Weizen, Dekanat Wutachtal, zum 12. September 2004 errichtet und Pfarradministrator Olaf Winter zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Juli 2004 die *Seelsorgeeinheit Weinheim-Hirschberg*, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius, Herz Jesu, St. Marien Weinheim, St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen und St. Johann B. Hirschberg a. d. B. (Leutershausen), Dekanat Weinheim, zum 16. Juli 2004 errichtet und Pfarrer Johannes Bold zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.